

**058 – ÖR – II**

Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammthorwall 13  
20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht aus 11  
fortlaufend nummerierten Seiten.

Es wird gebeten, die Vollständigkeit des  
Textes vor der Bearbeitung zu prüfen.

Der Aufgabentext ist mit Ihrer GPA-  
Nummer zu versehen und zusammen mit  
der Bearbeitung abzugeben.

---

**Philipp Rüsing**  
Rechtsanwalt

Herrn Rechtsreferendar  
Lutz Fuhrmann  
im Hause

Salzstraße 10  
69115 Karlsruhe  
Telefon: 0721/8803456  
Telefax: 0721/8806489

Karlsruhe, 15. Juni 2015  
Az.: 262/15

Sehr geehrter Kollege Fuhrmann,

am heutigen Morgen erschien der Mandant Herr Simon und erteilte mir im Hinblick auf die augenscheinlich eilbedürftige Angelegenheit umfassende Vollmacht. Weiterhin hat er mir die beiliegenden Unterlagen übergeben. Ich würde mich freuen, wenn Sie morgen um 14:00 Uhr die Angelegenheit mit mir besprechen könnten.

Den von Herrn Simon geschilderten Sachverhalt können Sie dem beiliegenden Vermerk (**Anlage 1**) entnehmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Sachverhalt hinsichtlich eines möglichen gerichtlichen Vorgehens umfassend prozessual und materiell-rechtlich begutachten und einen abschließenden Vorschlag zum weiteren zweckdienlichen Vorgehen vorbereiten könnten. Dabei bitte ich auch, den sachgerechten Antrag bzw. die sachgerechten Anträge zu formulieren.

Herzliche Grüße

gez. Rüsing  
Rechtsanwalt

## Anlage 1

### **Philipp Rüsing** Rechtsanwalt

Salzstraße 10  
69115 Karlsruhe  
Telefon: 0721/8803456  
Telefax: 0721/8806489

#### **Aktenvermerk**

Karlsruhe, 15. Juni 2015  
Az.: 262/15

In den Kanzleiräumen erscheint heute Morgen Herr Simon. Herr Simon schildert, dass er vor etwas mehr als einem halben Jahr einen mobilen Verkaufstresen erworben habe, der sich durch Anheben auf der einen Seite auf zwei Rädern schieben lasse. Seit Januar 2015 gelte eine ihm im Dezember 2014 erteilte Straßensondernutzungserlaubnis, befristet zunächst bis zum 31. Dezember 2015 (**Anlage 2**). Seit März 2015 schenke er mittels des mobilen Verkaufstresens jahreszeittypische alkoholfreie Getränke aus.

Ende April 2015 habe er von der Stadt ein Schreiben erhalten, mittels dessen die Straßensondernutzungserlaubnis widerrufen worden sei (**Anlage 3**). Der Bescheid sei ihm durch den Postboten am 30. April 2015 gegen Postzustellungsurkunde übergeben worden.

Auf Nachfrage teilt Herr Simon mit, dass es - wie in dem Bescheid der Stadt dargestellt - zutrefte, dass er gelegentlich neben seinem Verkaufstresen einen Sonnenschirm, eine Lautsprecherbox oder auch zwei Stühle aufgestellt habe. Ein solches Aufrüsten der Verkaufseinrichtung und Bewerben gehöre jedoch zur Servicestrategie. Auch könne er nicht ausschließen, sich dem einen oder anderen Markt unmittelbar bzw. bis auf 130 m genähert zu haben. Hierfür könne er jedoch nichts. Woher habe er wissen sollen, wo ein festgesetzter Markt beginne oder aufhöre oder wann dieser mehr als 1000 Besucher habe. Zudem seien 250 m Abstand definitiv zu viel. Der Stadt gehe es lediglich um die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Marktbesucher, weil diese der Stadt zusätzliche Einnahmen brächten. Außerdem müsse man ihm die Erlaubnis doch nicht sofort wegnehmen, da müsse es doch seitens der Behörde noch andere Möglichkeiten geben. Er könne sich vorstellen, sein Geschäftsmodell künftig etwas anzupassen.

Auf Nachfrage bestätigt Herr Simon, dass es zutrefte, dass man ihm mit am 25. März 2015 eingegangenen Schreiben vom 23. März 2015 schriftlich vorab den Widerruf angekündigt und ihn um Stellungnahme gebeten habe (**Anlage 4**). Es sei jedoch zum einen keine Rede davon gewesen, dass man ihm mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung die Möglichkeit nehmen wird, sich effektiv zu wehren und dass er damit den Betrieb sofort einzustellen habe. Und zum anderen werde der Widerruf jetzt auch noch auf Gründe gestützt,

die am 23. März 2015 ja noch gar nicht bekannt gewesen seien. Geantwortet habe er auf das Schreiben damals nicht.

Herr Simon teilt weiterhin mit, dass er bereits Widerspruch eingelegt und das Widerspruchsschreiben (**Anlage 5**) am 4. Mai 2015 gegen Mittag in Karlsruhe persönlich in einen Behördenbriefkasten in Karlsruhe eingeworfen habe. Er glaube, dass es sich um den Briefkasten der Stadtverwaltung gehandelt habe, sei sich insoweit allerdings nicht mehr sicher.

Herr Simon möchte seinen Verkaufstresen schnellstmöglich wieder ohne Risiko nutzen dürfen, zumal seines Erachtens in den Sommermonaten die nichtalkoholische italienische Spezialität Bellini ein absoluter Verkaufsschlager werden dürfte und er auf die Einnahmen dringend angewiesen sei. Er verfüge weder über Einkommen noch Vermögen und äußerte, dass er sich ohne finanzielle Hilfe die Beratung durch unsere Kanzlei und ein Gerichtsverfahren eigentlich nicht leisten könne.

gez. Rüsing  
Rechtsanwalt

**Hinweis des GPA:** Vom Abdruck der Anlagen 4 und 5 wird abgesehen. Sie haben den vorgetragenen Inhalt, für die weitere Bearbeitung ergibt sich aus ihnen nichts.

**Philipp Rüsing**  
Rechtsanwalt

Salzstraße 10  
69115 Karlsruhe  
Telefon: 0721/8803456  
Telefax: 0721/8806489

**Ergänzender Vermerk**

Karlsruhe, 15. Juni 2015  
Az.: 262/15

Wegen einer anderen Angelegenheit war ich heute Nachmittag bei der Stadtverwaltung Karlsruhe und habe die Gelegenheit zur weiteren Recherche genutzt. Dort wurde mir auf Nachfrage im Bürgeramt Akteneinsicht in den Herrn Simon betreffenden Verwaltungsvorgang gewährt.

Das an das Bürgeramt der Stadt Karlsruhe gerichtete Widerspruchsschreiben trägt einen Eingangsstempel des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 4. Mai 2015 und einen Eingangsstempel der Stadtverwaltung Karlsruhe vom 12. Juni 2015. Weitere Maßnahmen wurden seitens der Stadt Karlsruhe seitdem noch nicht veranlasst.

Eine an diese Erkenntnisse anknüpfende weitere Erkundigung bei der Postannahmestelle des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergab, dass im dortigen Posteingangsbuch das Schreiben des Herrn Simon am 5. Mai 2015 als Irrläufer eingetragen wurde; die Weiterleitung an die Stadt Karlsruhe wurde erst für den 11. Juni 2015 vermerkt.

gez. Rüsing  
Rechtsanwalt

## Anlage 2



Stadt Karlsruhe - Bürgeramt – Kaiserallee 8, 76124 Karlsruhe

Herrn  
Paul Simon  
Mannheimer Straße 177  
69123 Karlsruhe

Telefon 0721 – 42801 – 3789  
Telefax 0721 – 42801 – 1984  
Ansprechpartner Hr. Hutter  
Zimmer 0808

Az.: 124A-76-2304  
Datum: 15. Dezember 2014

### **Betr.: Erteilung einer Straßensondernutzungserlaubnis für einen mobilen Verkaufstresen (Aktenzeichen: 124A-76-2304)**

Sehr geehrter Herr Simon,

hiermit wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 die Gemeindestraßen im Bereich der Stadt Karlsruhe für einen mobilen Straßenverkauf von Getränken zu nutzen. Mobiler Straßenverkauf ist dabei der im Umherziehen bzw. Umherfahren ausgeübte Verkauf von Waren, der im Gegensatz zum (befristeten) ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt. Der Händler hält dabei aus der Bewegung inne, um Kunden zu bedienen, und bewegt sich anschließend umgehend mit seiner Ware weiter.

Die Erteilung erfolgt gemäß § 16 StrG unter folgenden Einschränkungen:

1. Das Aufstellen von zusätzlicher Einrichtung wie Papierkorb, Tisch und Sitzgelegenheiten, Sonnenschirm o.ä. neben der Verkaufseinrichtung ist nicht gestattet.
2. Zu den festgesetzten Märkten (Wochen-, Weihnachts- und Sondermärkten) sowie großen Veranstaltungen, welche durch mehr als 1000 Besucher gekennzeichnet sind, ist ein Mindestabstand von 250 Meter Luftlinie zu halten.

...

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Hinweis des GPA:** Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Von ihrem Abdruck wurde abgesehen.

Im Auftrag  
gez. Hutter  
Leiter des Bürgeramtes

## Anlage 3



Stadt Karlsruhe - Bürgeramt – Kaiserallee 8, 76124 Karlsruhe

Herrn  
Paul Simon  
Mannheimer Straße 177  
69123 Karlsruhe  
**mit Postzustellungsurkunde**

Telefon 0721 – 42801 – 3789  
Telefax 0721 – 42801 – 1984  
Ansprechpartner Hr. Hutter  
Zimmer 0808

Az.: 124A-76-2304  
Datum: 27. April 2015

### **Betr.: Ihre Straßensondernutzungserlaubnis für einen mobilen Verkaufstresen hier: Widerruf**

Sehr geehrter Herr Simon,

hiermit widerrufe ich die Ihnen mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 erteilte Straßensondernutzungserlaubnis für die Nutzung eines mobilen Verkaufstresens im Bereich der Stadt Karlsruhe (Aktenzeichen: 124A-76-2304).

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die Kosten dieses Verfahrens haben Sie zu tragen.

#### **Begründung:**

Anlässlich einer Überprüfung durch den Außendienst des Gewerbeaufsichtsamts am 15. März 2015 wurde festgestellt, dass Sie neben Ihrem mobilen Verkaufstresen zwei Stühle für Kunden aufgestellt hatten, auf denen sich diese zum Genuss der von Ihnen dargebotenen Getränke niederlassen konnten. Hierbei hielten Sie sich in einer Entfernung von nur etwa 100 Metern zum Altstädter Antikmarkt, einer i.S.d. § 69 GewO festgesetzten Veranstaltung mit mehr als 5.000 Besuchern, auf. Am 26. März 2015 wurden Sie dabei beobachtet, wie Sie angesichts des frühlingshaften Wetters zusätzlich zu den Stühlen neben Ihrem Stand noch einen großen Sonnenschirm aufgebaut hatten. Zudem befanden Sie sich in einem Abstand von lediglich 130 Metern zum großen Karlsruher Frühlingsmarkt am Marktplatz, einem ebenfalls festgesetzten Markt mit regelmäßig weit mehr als 10.000 Besuchern, der auch von Touristen aus anderen Städten

frequentierte wird. Am 8. April 2015 stellten die zuständigen Mitarbeiter fest, dass Sie neben Ihrem mobilen Verkaufstresen zusätzlich zu den Stühlen eine große Lautsprecherbox aufgestellt hatten, mittels derer Sie mit italienischer klassischer Musik auf Ihr Angebot aufmerksam machten. Wiederum befanden Sie sich in unmittelbarer Nähe des ebenfalls gewerberechtlich festgesetzten Aprilmarktes, der ebenfalls von mehr als 1.000 Besuchern aufgesucht wurde.

Eine Erlaubnis für einen mobilen Straßenverkauf kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnis widersprechend ein befristeter ortsfester Handel betrieben wird. Trotz mehrfacher Ermahnung anlässlich der Kontrollen haben Sie das beanstandete Verhalten nicht dauerhaft eingestellt. Rechtsgrundlage für den Widerruf ist § **Hinweis des GPA: Vom Abdruck wird zu Prüfungszwecken abgesehen.**

Der Widerruf ist schon allein wegen des Verstoßes gegen die Auflage 1 und damit begründet, dass Sie mit dem Aufstellen des Schirmes und der Stühle sowie weiterer Gegenstände den Fußgängerverkehr in den von Ihnen benutzten innerstädtischen Gemeindestraßen erheblich behindern. Schon der von Ihnen benutzte Verkaufstresen stellt zwar ein Hindernis dar. Die hiermit verbundene Störung des Verkehrsflusses wäre jedoch bei kontinuierlicher Bewegung Ihrerseits jeweils nur temporär und könnte noch hingenommen werden. Tatsächlich verhält es sich jedoch anders, da Sie längere Zeit an einzelnen Punkten verweilen und Ihren jeweiligen Aufenthaltsort durch das Aufstellen von Mobiliar manifestieren.

Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen Ihrem Interesse an einer wirtschaftlichen Nutzung Ihres Verkaufstresens und dem öffentlichen Interesse an einem ungestörten Gemeingebrauch tritt Ihr Interesse insoweit zurück. Der Widerruf ist auch verhältnismäßig, weil Sie bereits angesichts der erfolgten Kontrollen mehrfach auf die Problematik hingewiesen wurden und die Gelegenheit hatten, Ihr Verhalten zu korrigieren. Mit der wiederholten Verletzung haben Sie jedoch gezeigt, dass Sie dauerhaft nicht bereit sind, sich an die Auflagen zu halten. Ein milderer Mittel als der Erlaubniswiderruf stand auch nicht zur Verfügung, da Sie bereits auf unsere Ermahnungen nicht reagiert haben und weitere Ermahnungsversuche insoweit nicht erfolgversprechend waren.

Lediglich ergänzend waren unter Berücksichtigung des Verstoßes gegen Auflage 2 folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Das städtische Bestreben, hochwertige Marktveranstaltungen zu organisieren, würde ohne die Möglichkeit des Widerrufs bei Missbrauch durch findige Geschäftsleute wie Sie unterlaufen. Die Beschicker der festgesetzten Märkte, die erhebliche Standgebühren bezahlen, investieren hohe Summen in ihre Standeinheiten, um gestalterischen Vorgaben der Stadt zu entsprechen und die große - auch überregionale - Anziehungskraft der

Veranstaltungen sicherzustellen. Hiervon profitiert letztlich auch der fliegende Handel wie ihr mobiler Verkaufstresen. Ein Sperrkreis von 250 Metern ist notwendig, um eine Abgrenzung von Hauptmarkt und sonstigen Nebenveranstaltungen und mobilen Anbietern zu gewährleisten.

Wir haben Ihnen bereits mit Schreiben vom 23. März 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, von der Sie jedoch keinen Gebrauch gemacht haben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war anzuordnen, weil die sofortige Beachtung der rechtmäßigen Verfügung im öffentlichen Interesse geboten erschien.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Hinweis des GPA:** Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Von ihrem Abdruck wurde abgesehen.

Im Auftrag  
gez. Hutter  
Leiter des Bürgeramtes



**Bearbeitervermerk:**

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **16. Juni 2015**. Das Gutachten braucht **keine** Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Es soll mit einem zusammenfassenden Vorschlag enden. **Gaststättenrecht ist nicht zu prüfen.**
2. Sollte ein gerichtliches Vorgehen empfohlen werden, sind lediglich der Antrag bzw. die Anträge in dem gerichtlichen Verfahren auszuformulieren. Ein Schriftsatz ist **nicht** zu fertigen. Sollte ein gerichtliches Vorgehen nicht empfohlen werden, ist **kein** Mandantenschreiben zu fertigen.
3. Nicht abgedruckte Unterlagen haben den angegebenen Inhalt.
4. Sollten Tatsachen für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel u.s.w.) zu erstellen. Zu allen aufgeworfenen Fragen ist (ggf. hilfsweise oder ergänzend) Stellung zu nehmen.
5. Sollte eine weitere anwaltliche Sachaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren als die dargelegten Angaben machen kann.
6. Die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
7. Die behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
8. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass
  - die tatsächlichen Behauptungen der Beteiligten zutreffen, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
  - keine landesrechtlichen Regelungen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO bestehen;
  - Baden-Württemberg nicht von der Möglichkeit des § 68 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 VwGO Gebrauch gemacht hat;
  - das Bürgeramt der Stadt Karlsruhe Widerspruchsbehörde für den auf den 4. Mai 2015 datierten Widerspruch des Mandanten ist;
  - Karlsruhe über ein Verwaltungsgericht verfügt;
  - die Stadt Karlsruhe von ihrem Oberbürgermeister vertreten wird.
9. Soweit es auf verwaltungsverfahrenrechtliche, verwaltungszustellungsrechtliche oder verwaltungsvollstreckungsrechtliche Vorschriften ankommt, sind das VwVfG, das VwZG bzw. das VwVG des Bundes anzuwenden.
10. Soweit im Aufgabentext oder in den im Anhang aufgeführten Vorschriften Bestimmungen genannt werden, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es auf sie für die Lösung nicht an.
11. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der in der Ladung angegebenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
12. Es wird gebeten, die Auflage der benutzten Kommentare in der Klausur anzugeben.
13. Im **Anhang** findet sich ein Auszug aus dem Straßengesetz des Landes Baden-Württemberg (StrG).

## Anhang

### Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

#### **§ 16 Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (2) Über die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 entscheidet die Straßenbaubehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist Träger der Straßenbaulast eine Person des bürgerlichen Rechts, so wird die Erlaubnis von der Straßenaufsichtsbehörde erteilt; diese hat den Träger der Straßenbaulast zu hören.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden. Über die Leistungen nach Satz 3 und 4 entscheidet die für die Erlaubnis zuständige Behörde.
- (4) ...
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis ...
- (6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Genehmigung aufzuerlegen, soweit Träger der Straßenbaulast eine Gemeinde oder ein Landkreis ist.
- (7) ...
- (8) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

...

#### **§ 54 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Abs. 1 ohne Erlaubnis eine Straße benutzt, einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage oder der Unterhaltungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

...

## Kalender 2015

### Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1				1	2	3	<b>4</b>
2	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
3	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
4	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
5	26	27	28	29	30	31	

### Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							<b>1</b>
	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
	23	24	25	26	27	28	

### März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							<b>1</b>
	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
	30	31					

### April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	<b>5</b>
	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
	27	28	29	30			

### Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2	<b>3</b>
	4	5	6	7	8	9	<b>10</b>
	11	12	13	14	15	16	<b>17</b>
	18	19	20	21	22	23	<b>24</b>
	25	26	27	28	29	30	<b>31</b>

### Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6	<b>7</b>
	8	9	10	11	12	13	<b>14</b>
	15	16	17	18	19	20	<b>21</b>
	22	23	24	25	26	27	<b>28</b>
	29	30					

### Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4	<b>5</b>
	6	7	8	9	10	11	<b>12</b>
	13	14	15	16	17	18	<b>19</b>
	20	21	22	23	24	25	<b>26</b>
	27	28	29	30	31		

### August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1	<b>2</b>
	3	4	5	6	7	8	<b>9</b>
	10	11	12	13	14	15	<b>16</b>
	17	18	19	20	21	22	<b>23</b>
	24	25	26	27	28	29	<b>30</b>
	31						

### September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	<b>6</b>
	7	8	9	10	11	12	<b>13</b>
	14	15	16	17	18	19	<b>20</b>
	21	22	23	24	25	26	<b>27</b>
	28	29	30				

### Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	<b>4</b>
	5	6	7	8	9	10	<b>11</b>
	12	13	14	15	16	17	<b>18</b>
	19	20	21	22	23	24	<b>25</b>
	26	27	28	29	30	31	

### November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
							<b>1</b>
	2	3	4	5	6	7	<b>8</b>
	9	10	11	12	13	14	<b>15</b>
	16	17	18	19	20	21	<b>22</b>
	23	24	25	26	27	28	<b>29</b>
	30						

### Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5	<b>6</b>
	7	8	9	10	11	12	<b>13</b>
	14	15	16	17	18	19	<b>20</b>
	21	22	23	24	25	26	<b>27</b>
	28	29	30	31			

#### Fest- und Feiertage 2015:

01.01. Neujahr  
 03.04. Karfreitag  
 05./06.04. Ostern  
 01.05. Maifeiertag  
 14.05. Christi Himmelfahrt

24./25.05. Pfingsten  
 04.06. Fronleichnam  
 03.10. Tag der Deutschen Einheit  
 01.11. Allerheiligen  
 25./26.12. Weihnachten